

Neuordnung Akkreditierungssystem

Rechtsgrundlage für das Akkreditierungssystem

bis 31. Dezember 2017:

- KMK-Strukturvorgaben
- daraus abgeleitete Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates

ab 1. Januar 2018:

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Leitgedanken der Neuordnung (vgl. Staatsvertrag)

- bezieht sich ausschließlich auf Akkreditierung als eine mögliche Form der Qualitätssicherung
- unterstreicht die primäre Verantwortlichkeit der Hochschulen für Qualitätssicherung und –entwicklung in Studium und Lehre
- schreibt die gegenseitige Anerkennung - auf Länderebene – der auf der Grundlage des Staatsvertrags qualitätsgesicherten Studiengänge fest
- gewährleistet Kompatibilität mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards für Qualitätssicherung

Was bleibt gleich?

1. Zweistufige Struktur:

- Akkreditierungsrat
- Agenturen

2. Verfahren und Kriterien der Akkreditierung:

- Programmakkreditierung
- Systemakkreditierung
- alternative Verfahren (vorm. Experimentierklausel)
- formale und fachlich-inhaltliche Kriterien

3. Zentrale/Notwendige Verfahrensschritte:

- Selbstdokumentation
- Begutachtung und Bewertung durch externe Experten
- Gutachten
- Entscheidung

Was verändert sich?

1. Akkreditierungsrat: Rolle, Aufgaben, Zusammensetzung

- trifft alle formalen Akkreditierungsentscheidungen
- formale Zulassung der Agenturen anstelle Reakkreditierung und Überwachung
- erlässt keine Regelungen zu Akkreditierungsverfahren
- Mehrheit der Wissenschaftsvertreter/-innen

2. Agenturen: Rolle, Aufgaben

- keine Entscheidungsbefugnis
- Durchführung folgender Verfahrensschritte
 - Benennung Gutachtergruppe
 - Durchführung Begehung
 - Erstellung Akkreditierungsbericht, inklusive Vorschlag über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien

Was verändert sich?

3. Verfahren: Aufteilung

- Begutachtungsverfahren
 - Begutachtung und Erstellung Bericht durch Agentur
- Antragsverfahren
 - Akkreditierungsentscheidung durch Akkreditierungsrat

Was verändert sich?

4. Kriterien: Aufteilung

- formale Kriterien: z.B.
 - Studienstruktur und Studiendauer
 - Modularisierung
 - Leistungspunktesystem
 - ...

- werden durch die Agentur geprüft und münden in einen Prüfbericht

Was verändert sich?

4. Kriterien: Aufteilung

- inhaltlich-fachliche Kriterien: z.B.
 - Qualifikationsziele, Abschlussniveau
 - schlüssiges Studiengangskonzept
 - fachlich-inhaltliche Gestaltung
 - Studienerfolg
 - Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich
 - ...

- werden durch die Gutachtergruppe geprüft und münden in ein Gutachten

Was verändert sich?

5. Hochschulen

- zwei Vertragspartner: Agentur, Akkreditierungsrat
- Akkreditierungsfrist beträgt 8 Jahre
- Widerspruch gegen das Verfahrensergebnis auf verwaltungsgerichtlichem Weg möglich

6. Hochschulrektorenkonferenz

- Vertretung im (neuen) Stiftungsrat AR (5 HRK-Vertreter)
- Entwicklung eines Verfahrens für die Gutachterbenennung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Barbara Reitmeier, AKAST e.V., Auf der Schanz 49, 85049
Ingolstadt, Tel.: 0841/37929659; akast.info